

CH_VB 92.454 vom 25. September 1995

Bundesverwaltung, 1995-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.454

FR: CH_VB 92.454 du 25 septembre 1995

IT: CH_VB 92.454 del 25 settembre 1995

Erwägungen

E. 25

September 1995 N 1871 Parlamentarische Initiative (Thür) constructibles et donc, par contrecoup, par une explosion des prix de ces mêmes terrains. D'autre part, la majorité de la commission estime qu'un «plan sectoriel d'urbanisation de la Confédération» serait anticonstitutionnel. Enfin, la révision d'un seul article de la loi ne saurait constituer à elle seule une solution au problème, compte tenu de ce que cette loi constitue un système complexe de dispositions étroitement liées entre elles. Tout cela n'empêche pas qu'il y aura lieu de revenir sur la limitation proposée de l'urbanisation, en vue de définir des solutions mieux adaptées. Sans pour autant approuver le projet présenté, une minorité de la commission y voit, pour sa part, une proposition qui va dans le bon sens. Antrag der Kommission Die Kommission beantragt mit 13 zu 8 Stimmen: Mehrheit Der Initiative keine Folge geben Minderheit (Misteli, Bäumlin, Bundi, Danuser, Meyer Theo, Wiederkehr) Der Initiative Folge geben Proposition de la commission La commission propose par 13 voix contre 8: Majorité Ne pas donner suite à l'initiative Minorité (Misteli, Bäumlin, Bundi, Danuser, MeyerTheo, Wiederkehr) Donner suite à l'initiative Thür Hanspeter (G, AG): Mit meiner parlamentarischen Initiative möchte ich eine Revision von Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) erreichen, weil die in diesem Artikel formulierten raumplanerischen Ziele nach meiner Auffassung bis heute bei weitem nicht erreicht werden konnten. Es geht bei diesem Artikel um die Definition der Bauzonen. Trotz der an sich guten Umschreibung in Artikel 15 RPG ist die massive Zersiedelung in der Schweiz nicht gestoppt worden. Sie konnte nicht einmal verlangsamt werden. Ich möchte Ihnen das anhand zweier Zahlen verdeutlichen: Zwischen 1960 und 1980, also vor Inkraftsetzung des Raumplanungsgesetzes, hat die Siedlungsfläche in der Schweiz um

E. 30

Prozent zugenommen. Zwischen 1980 und 1990, also nach der Einführung des Raumplanungsgesetzes, hatten wir immer noch eine Zunahme der Siedlungsfläche zwischen 15 und 20 Prozent. Das Raumplanungsgesetz hat sich also auf die Ausdehnung der Siedlungsfläche in keiner Art und Weise ausgewirkt. Das sind die Fakten. Diese Tatsache ist leider nicht verwunderlich. Wir haben Baulandreserven, die weit über dem liegen, was wir im Sinne von Artikel 15 RPG in den nächsten 15 Jahren benötigen würden. Von den 240 000 Hektaren, die heute in der Schweiz eingezont sind, ist lediglich rund die Hälfte überbaut. Wir haben somit Baulandreserven für weit über 7 Millionen Menschen in diesem Land. Bei dichter Bauweise hätten wir sogar Raum für 20 Millionen Personen, wenn das eingezonte Bauland ausgeschöpft würde. Dabei brauchen wir in den nächsten 15 Jahren höchstens Raum für eine zusätzliche Million Einwohner. Niemand kann also bestreiten, dass die real existierenden Bauzonen massiv überdimensioniert sind und damit die Vorgaben von Artikel 15 RPG in krasser Weise verletzen. Ich verlange deshalb, dass

auf Gesetzesstufe die Bauzonen so beschränkt werden, dass die Zielvorstellungen von Artikel 15 auch tatsächlich erreicht werden können. Das heisst, ich möchte eine Beschränkung der Bauzonen, und zwar auf das weitgehend überbaute Gebiet. Das hätte zur Folge, dass die heutigen Bauzonen um 30 bis 40 Prozent verkleinert würden. Wir hätten dann immer noch eine sehr grosszügige Bauland- reserve für die nächsten 15 Jahre. Diese Begrenzung des Siedlungsgebietes, wie ich sie vor- schlage, ist aber nur möglich, wenn zwei Massnahmen gleichzeitig realisiert werden: Auf der einen Seite braucht es eine dichtere Überbauung, auf der anderen Seite müssen wir alles tun, um die Baulandhortung zu verhindern. Zunächst zum Stichwort «dichtere Überbauungen»: Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass das heute überbaute Ge- biet durch eine sehr lockere Bauweise charakterisiert ist. In Zahlen ausgedrückt heisst das, dass die gesamtschweize- risch realisierte Ausnutzungsziffer - jetzt hören Sie gut zu - bei nur 0,29 liegt. Das ist die Ausnutzungsziffer eines Einfa- milienhausquartiers. Das zeigt, dass die Potentiale an Nutzflächen im weitgehend überbauten Gebiet beträchtlich sind. Diese Aussage ist nicht auf meinem Mist gewachsen, das haben verschiedene ge- scheite wissenschaftliche Studien auch zahlenmässig aus- gewiesen - beispielsweise der Bericht 57 des Nationalen Forschungsprogramms «Boden» von Wüest und Gabathuler mit dem Titel «Siedlungsbegrenzung Schweiz, Möglichkeiten und Grenzen einer Siedlungsentwicklung nach innen». Diese Autoren sagen, dass sich bei Ausnutzung sämtlicher Hilfsvolumen (Schopfanbauten, ehemalige Scheunen, Dach und Untergeschosse) in und auf bestehendem Wohngebäu- devolumen noch Nutzflächenreserven für gegen 3 Millionen Einwohner oder 2 Millionen Wohnungen finden. So viele zu- sätzliche Einwohner werden wir vermutlich in 50 Jahren ha- ben. Wir haben also, wenn wir die bestehende, weitgehend überbaute Fläche optimal nutzen, Reserven für weit über 50 Jahre. Fazit: Bei einigermassen intelligenter Bauweise müsste in den nächsten 15 Jahren kein einziger Quadratmeter auf der grünen Wiese in Anspruch genommen werden, um die vor- handenen und auch zukünftigen Raumbedürfnisse zu befrie- digen. Ein weiterer Punkt: Wenn wir das Ziel der Siedlungsbegren- zung erreichen wollen, müssen wir noch ein weiteres Pro- blem beseitigen: die Baulandhortung. Fachleute sind sich ei- nig, dass die spekulative Baulandhortung in den letzten Jah- ren die raumplanerischen Zielsetzungen völlig unterlaufen hat. Der Bericht Locher, den der Bundesrat in Auftrag ge- ben hat, sagt das klar und deutlich; wir müssen dieses Pro- blem lösen. Dem Rat liegt heute mit der parlamentarischen Initiative Strahm Rudolf (92.428) ein Vorschlag vor, wie wir die Baulandhortung begrenzen können. Wir unterstützen die- sen Vorschlag. Beide Initiativen sind ein Konzept zur Sied- lungsbegrenzung. Ich bitte Sie, die beiden parlamentarischen Initiativen zu un- terstützen und in diesem Sinne ein Signal zur Siedlungsbe- grenzung zu setzen. Misteli Marguerite (G, SO), Sprecherin der Minderheit: Die parlamentarische Initiative Thür will als zentrales Anliegen in Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung expli- zit die Siedlungsbegrenzung verankert haben. Wie Herr Thür dargelegt hat, soll der zunehmenden Zersiedelung des Lan- des durch eine Begrenzung des Siedlungsgebietes entge- gengewirkt werden. Die Minderheit der Urek teilt diese Posi- tion. Ob der parlamentarischen Initiative allerdings in dieser ausgearbeiteten Fassung Folge gegeben werden soll, möch- ten wir damit nicht entscheiden. Wenn Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen, kann die Kommission in der Folge zum ausgearbeiteten Entwurf einen eigenen Vorschlag erar- beiten. Für die Minderheit stellen sich zwei Fragen: erstens die Frage nach der Notwendigkeit generell oder nach der Oppor- tunität der Verankerung der Siedlungsbegrenzung im Bun- desgesetz über die Raumplanung und nach der

Opportunität des Zeitpunktes dafür. Zweitens stellt sich die Frage: Soll der Bund in die Kompetenz der Kantone eingreifen und gesamtschweizerisch auf kantonaler und kommunaler Ebene Siedlungsgebiete festlegen können? Ich werde vor allem auf die erste Frage eingehen und die zweite nur kurz streifen. Der Initiator hat die zweite Frage eigentlich schon beantwortet. Zur ersten Frage: Die Schweiz ist im wesentlichen gebaut. Zu diesem Erkenntnis kam letzte Woche auch die «NZZ» in einem Artikel. Wir wissen es alle: Das Bevölkerungswachstum in der Schweiz hält sich in Grenzen. Wir haben genügend Reserven innerhalb des heute überbauten Gebietes, sei es in den Wohnzonen, aber auch bei Bürobauten und bei Industriebauten.

Initiative parlementaire (Thür) 1872 N 25 septembre 1995 Bei einem Hearing der Urk der Nationalrates und des Ständerates hat uns ein Vertreter der Industrie, ein Industrieplaner, vorgerechnet, dass im Jahre 2005 die Industriebranchen alleine die Hälfte der gesamten Nachfrage nach Nutzungen abdecken können. Er bezeichnete die Industriebranchen als prädestiniert für die Siedlungsentwicklung nach innen. Sie liegen zentral, haben flexible, tragfähige Gebäudestrukturen. Es sind meistens grosse Liegenschaften, geeignet für Umnutzungen, und sie sind bereits erschlossen, sie sind in der Bauzone. Auf der anderen Seite ist die Kulturlandschaft in der Schweiz nach wie vor bedroht. Die Schutzmechanismen für das Nichtsiedlungsgebiet sind zu verstärken. Wenn wir nur schon die heute vorkommende Artenvielfalt stabilisieren und erhalten, d. h. dem Artensterben Einhalt gebieten wollen, brauchen wir im Mittelland zusätzliche 60 000 Hektaren naturnaher Flächen. Doch was sind heute die Tendenzen in der Landnutzung? Die Zersiedelung der Landschaft schreitet weiter voran. Sie ist schleichend, weil im kantonalen Vollzug Tausende und Tausende von Ausnahmen bewilligt werden, die Bauten ausserhalb der Bauzonen erlauben. Anstatt konsequent raumplanerische Massnahmen, welche immer noch die beste Vorsorge für einen effektiven Umweltschutz sind, einzusetzen, geschieht eine «Anpassung an die Erfordernisse der Zeit» - zitiert nach Benedikt Loderer in der Ausgabe des «Tages-Anzeigers» von heute. Diese Erfordernisse der Zeit sind: hier eine Ausnahme zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die dann vielleicht langfristig gar nicht aufrechterhalten werden können oder nur eine Umverlagerung schon bestehender sind, dort eine Ausnahme zur Existenzsicherung eines Bauernbetriebes, dort ein Eingreifen zu Tourismuszwecken in die Landwirtschaftszone oder in die Landschaft unserer Schweiz. Bezahl wird jedesmal mit Landschaft, mit mehr Verkehr, mehr Luftverschmutzung, mit dem Aussterben von weiteren Arten. Zur zweiten Frage: Eine Siedlungsbegrenzung ist also nötig, und deshalb müssen dazu klare Grundlagen auf Gemeindeebene geschaffen und für die ganze Schweiz gültige Grundsätze bis auf Gemeindeebene beschlossen werden. Das geschieht nur im Raumplanungsgesetz. Es ist wirklich fünf vor zwölf! Die weitere Durchlöcherung des Prinzips des haushälterischen Umgangs mit Boden darf nicht hingenommen werden. Die enormen Folgeschäden für die öffentliche Hand und die Menschen, welche darauf keinen Einfluss haben, wiegen volkswirtschaftlich schwerer auf der negativen Seite, als es die Durchsetzung von Partialinteresse auf der positiven Seite tut, auch wenn diese Interessen kurzfristig ein Wirtschaftswachstum aufweisen können. Boden ist nicht einfach eine Ware wie ein anderes Produkt, Boden ist begrenzt und ein wesentlicher Bestandteil unserer Lebensgrundlage. Das alleine genügt, um dem Bund die Kompetenz zu geben, in einer solchen Situation die geforderten Massnahmen zu ergreifen. Zusammengefasst: Wir bitten Sie, der parlamentarischen Initiative Thür Folge zu geben, denn damit verhindern Sie einen weiteren Siedlungsbrei oder das Weiterwuchern des schon vorhandenen Siedlungsbreies, der wirtschaftlich, volkswirtschaftlich mehr kaputtmacht als er an Nutzen

bringt. Sie unterstützen mit der parlamentarischen Initiative den Erhalt von lebenswerten Siedlungen, auch für die nächste Generation, sowie einen effektiven Schutz unserer Landschaft sowie der Tiere und Pflanzen. Baumberger Peter (C, ZH), Berichterstatter: Was will die parlamentarische Initiative Thür erreichen? Im Ergebnis will sie nichts anderes als ein neues Bauzonenmodell für die Schweiz durchsetzen, welches die verfassungsrechtliche Ordnung auf den Kopf stellt. Im einzelnen werde ich Ihnen das anhand von drei Punkten aufzeigen: 1. Zunächst zu dem vom Initianten neu formulierten Artikel 15 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG), wonach Bauzonen neu nur noch Land umfassen sollen, das bereits weitgehend überbaut ist. Erinnern Sie sich daran, was heute in Artikel 15 Absatz 1 RPG steht: «Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und a. weitgehend überbaut ist» - das ist der Teil, welchen die Initiative Thür beibehalten will - «oder b. voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.» Dann gibt es im geltenden RPG in Artikel 36 Absatz 3 noch eine Sanktionsbestimmung, wonach das weitgehend überbaute Gebiet als vorläufige Bauzone gilt, wenn die Kantone die Anforderungen des RPG nicht umgesetzt haben. Mit anderen Worten: Was die Initiative jetzt einführen will, ist lediglich die Sanktion des heutigen RPG für jene Kantone und Gemeinden, welche die gesetzlichen Vorschriften nicht umsetzen. Der Initiant stützt sich, Sie haben es gehört, auf überinterpretierte Statistiken und auf die grossen, aber eben nur theoretischen Kapazitäten der sogenannten inneren Verdichtung. Das Bundesamt für Raumplanung hat inzwischen bei den Gemeinden Umfragen gemacht: Die Reserven sind doch nicht derart gross, und die Zahlen sind, wie der Praktiker weiss, häufig auch geschönt. Was aber vor allem die innere Verdichtung angeht, so benötigt deren Realisierung Generationen. Es geht bei der Realisierung der inneren Verdichtungsreserven nicht um die 15 Jahre Planungshorizont des RPG, sondern um langfristige Entwicklungen. Das sind sicher wichtige und notwendige Entwicklungen, welche aber die zeitlichen Grundanforderungen des RPG nicht erfüllen können und die insbesondere keinen Markt an Bauland schaffen. Die berechneten theoretischen Verdichtungsreserven, beispielsweise in Industriebrachen, können daher in keiner Weise den echten Bauzonenreserven gleichgestellt werden. Was wären die Konsequenzen der Annahme dieser ausformulierten Initiative? Sie liegen auf der Hand: Eine radikale Verknappung der Bauzonenfläche um ungefähr ein Drittel würde zu einer enormen Preisexplosion mit entsprechend verheerenden Konsequenzen für unsere Volkswirtschaft führen. Das wäre ungefähr das Verkehrteste, was wir heute tun können. Endlich haben wir eine gewisse Beruhigung der Preise auf dem Baulandmarkt erreicht, und nun sollen wir das von Staates wegen wieder anheizen. Das kann doch nicht der Sinn einer vernünftigen Politik sein. Schliesslich erinnere ich Sie daran, dass gerade das Bundesgericht das 15-Jahre-Modell des heutigen Artikels 15 RPG klar befürwortet, dessen Ziel es ist, einen stets funktionsfähigen Baulandmarkt zu erhalten. Diese 15-Jahre-Reserve muss tatsächlich zur Verfügung bleiben. Denken Sie auch daran, dass eine übermässige Verdichtung, die mit der Initiative angestrebt wird, natürlich auch gegen die Qualität unserer Dörfer und die Qualität unserer Gartenstädte gerichtet wäre. Wir wollen nicht einfach den letzten Grünraum innerhalb der Siedlungen verdichten; auch hier gibt es Grenzen. 2. In Artikel 15 Absatz 3 gemäss der parlamentarischen Initiative verlangt der Initiant einen Sachplan «Siedlung» des Bundes, der die Grosse der Siedlungsgebiete für Kantone und Gemeinden verbindlich festlegen soll. Das ist schlicht verfassungswidrig! Der Bund hat nur die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung und kann nicht in die entsprechende Planungszuständigkeit der Kantone und Gemeinden eingreifen. Ich verweise darauf, dass dieser Rat am 3. Juni 1993 die Motion Haering Binder (91.3226) betreffend einen

derartigen Sachplan «Siedlung» zu Recht abgelehnt hat. 3. In Artikel 15 Absätze 2,4 und 5 schlägt der Initiant ein Vor- gehen für die Schaffung und die Umwandlung von Reserve- gebieten in Bauzonen vor. Inhaltlich geht es dabei um einen Bedarfsnachweis. So müsste man beispielsweise nachwei- sen, dass man alle Möglichkeiten der Verdichtung ausge- schöpft, Mehrfachnutzungen bereits geprüft hat und derglei- chen mehr. Das aber ist nach aller Erfahrung der direkte Weg in die Willkür und scheitert überdies an unserer direkten De- mokratie, an der Demokratie der Direktbetroffenen. Einzo- nungen auch gemäss an sich ausgewiesenen Anliegen wer- den häufig am Nein der Nachbarn in der Gemeindeversamm- lung scheitern. Auch in der Praxis, in der Umsetzung erweist sich der Vor- schlag als untauglich. Was die Grundsätze für die Umwand- lung von Reservegebieten angeht, die der Initiant vorschlägt, so weise ich darauf hin, dass diese sogenannten Planungs- grundsätze bereits heute in Artikel 3 RPG enthalten sind, aber eben für die Ausscheidung der Bauzonen auf die Dauer der erwähnten 15 Jahre.

25. September 1995 N 1873 Medienerzeugnisse. Vorsorgliche Massnahmen

Zusammenfassend: Selbstverständlich ist auch die Kommis- sion mit dem Initianten der Meinung, dass der Zersiedelung Einhalt geboten werden muss, aber das RPG ist dazu durch- aus tauglich; es ist weit besser als sein Ruf. Dort, wo es noch nicht gegriffen hat-es gibt solche Fälle-, liegt es am Vollzug. Es muss aus diesem Grunde kein neues, verfassungswidri- ges Bauzonenmodell eingeführt werden, sondern wir müssen den Vollzug verbessern; wir sind daran, es zu tun. Ich erin- nere daran, dass wir beispielsweise das Recht auf Erschlies- sung durch Private beschlossen haben und darüber noch in dieser Session die Schlussabstimmung werden durchführen können. Dazu kommt - das ist ein wichtiger und abschlies- sender Vorwurf gegenüber dieser parlamentarischen Initia- tive -, dass die untauglichste und eine besonders kontrapro- duktive Planung jene ist, welche keine Rechtssicherheit ge- währt. Rechtssicherheit und Planbeständigkeit auf der Ebene des gültigen RPG sind ein hoher Wert unserer Rechtsord- nung, und das Bundesgericht hat das immer wieder bestätigt, beispielsweise in einem Fall Bottmingen, BGE 118 la 160, und in einem Fall Kappel, BGE 116 la 235. Wir dürfen unsere Planung nicht mit Hüst und Hott durchführen. Ich ersuche Sie auch aus diesem Grunde, der parlamentari- schen Initiative Thür keine Folge zu geben. Mir fällt auf, dass selbst die Minderheit, die mit 13 zu 8 Stimmen unterlegen ist, inhaltlich gegenüber der ausformulierten Initiative ähnliche Vorbehalte namhaft macht. Ich bitte Sie dringend, dieser Initiative keine Folge zu geben. Jeanprêtre Francine (S, VD), rapporteur: L'initiative parle- mentaire Thür, traitée en séance de commission en août 1993 déjà, part d'un constat incontestable et incontesté: les zones à bâtir sont surdimensionnées dans notre pays. Pour- tant, en 1980, l'article 15 de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire entraînait tous les espoirs de voir une évolution modérée et surtout bien pensée de l'aménagement du terri- toire, de la définition et de la délimitation des zones à bâtir, du concept de densification et, finalement, dans notre sys- tème fédéraliste, d'une bonne application par les cantons et les communes des plans directeurs d'urbanisation. Le 3 juin 1993, dans sa réponse à la motion Haering Binder 91.3226 du 20 juin 1991, le Conseil fédéral se rangeait déjà, par la voix de M. Koller, conseiller fédéral, au constat que c'était une évidence qu'en Suisse, il existait de façon géné- rale un surdimensionnement des zones à bâtir qui pourraient potentiellement contenir jusqu'à 10 millions d'habitants. Ceci était confirmé par une étude du Fonds national suisse de la recherche scientifique intitulée «Le sol». Cette vision d'un dé- veloppement quantitatif confortait les communes dans leur façon d'aménager et d'étendre la zone à bâtir, manière de faire que le Tribunal fédéral n'a, par ailleurs, jamais juridique- ment contredite. Ainsi, le

Conseil fédéral en tirait la conclusion qu'il s'agissait de discuter ou de rediscuter d'une limitation des zones à bâtir, et aussi de mettre en évidence le potentiel de densification des zones à bâtir actuelles. Le Conseil fédéral s'est attelé, rapport à l'appui, et notamment celui attendu pour traiter l'initiative parlementaire Strahm Rudolf dont nous parlerons tout à l'heure, à envisager une révision sérieuse de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire en la confiant à un groupe d'experts sous la présidence de M. Jagmetti, conseiller aux Etats. En procédure de consultation, tant les cantons dans leur ensemble que les partis dans une large mesure, se sont opposés à une approche fondamentale de révision de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire, notamment du présent article 15. On souhaitait bien davantage déréglementer rapidement l'aménagement du territoire. Ainsi, cet échec a conduit à des révisions ponctuelles, comme celles qu'une majorité des Conseils a acceptées en juin dernier et lors de la présente session du Conseil des Etats: l'équipement par les privés des terrains à bâtir et la coordination des procédures. S'il semble politiquement difficile de répondre, si ce n'est au titre, du moins à l'esprit de l'initiative parlementaire Thür, l'aspect juridique, et surtout sa constitutionnalité, fait problème, notamment par l'introduction, au niveau fédéral, de la notion du plan sectoriel d'urbanisation qui devrait être impérativement respecté par les cantons et les communes. Ainsi, selon l'alinéa 3 de l'initiative rédigée de toutes pièces: «Les zones à bâtir et les terrains de réserve ne doivent pas dépasser, en tout, la surface maximale d'urbanisation autorisée; cette surface maximale est fixée dans un plan sectoriel d'urbanisation de la Confédération et doit être impérativement respectée par les cantons et les communes». Selon les explications de M. Thür, tant la zone à bâtir que la zone de réserve formeraient la zone dite «d'habitation» qui devrait être déterminée dans un plan spécial de la Confédération. C'était d'ailleurs l'objet de la motion Haering Binder qui voulait donner au Conseil fédéral les compétences, dans la loi fédérale sur l'aménagement du territoire, «... d'élaborer un plan sectoriel «Urbanisation». Cette motion fut rejetée par votre Conseil le 3 juin 1993 par 49 voix contre 31. En effet, selon une partie de la doctrine, il est problématique de confier au Conseil fédéral les compétences de définir les zones destinées à l'habitat pour l'ensemble du pays, ce qui empiète sur les compétences respectives aux niveaux cantonal et communal. Cela irait au-delà de la teneur de l'article 22quater de la Constitution fédérale sur les compétences respectives de la Confédération et des cantons. Certes, on pourrait tourner cette difficulté juridique en octroyant aux cantons la compétence de donner, dans leurs plans directeurs, plus de précisions quant à l'exploitation envisagée des zones, notamment de celles destinées à l'habitat. Ainsi, le Conseil fédéral pourrait se déterminer en conséquence, lors de la procédure d'approbation des plans directeurs cantonaux, pour limiter, cas échéant, les zones d'habitat. Ainsi, bien qu'il ait paru à la commission que l'initiative pouvait aller dans une bonne direction, elle l'a toutefois rejetée par 13 voix contre 8 pour les précédents motifs, juridiques notamment, que je viens d'évoquer.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben) 71 Stimmen Für den Antrag der Minderheit (Folge geben) 44 Stimmen #ST# Sammeltitel - Titre collectif Medienerzeugnisse. Vorsorgliche Massnahmen Médias. Mesures provisionnelles 93.455 Parlamentarische Initiative (Poncet) Verbot von Presseartikeln (Art. 28c ZGB) Initiative parlementaire (Poncet) Interdiction d'articles de presse (art. 28c CC) Kategorie IV, Art. 68 GRN - Catégorie IV, art. 68 RCN Wortlaut der Initiative vom 14. Dezember 1993 Gestützt auf Artikel 21 bis GVG reiche ich folgende parlamentarische Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein:

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Thür) Revision von Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes. Siedlungsbegrenzung Initiative parlementaire (Thür) Révision de l'article 15 de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire. Délimitation des zones d'habitation In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.454 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 25.09.1995 - 14:30 Date Data Seite 1869-1873 Page Pagina Ref. No 20 026 058 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.